

Satzung des gemeinnützigen Vereins: Seniorenbüro der Stadt Hohenmölsen

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Seniorenbüro der Stadt Hohenmölsen e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Altmarkt 2 in 06679 Hohenmölsen.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Absatz 1 Nummer 4 und 10 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die umfassende Unterstützung älterer und behinderter Personen im täglichen Leben zur Verbesserung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das Seniorenbüro (SB) ist Teil der Struktur der offenen Altenarbeit und agiert in bestehenden sozialen Netzwerken, besonders in denen der Begegnungsstätten verschiedener Träger, mit deren speziellen Profil für Freizeitgestaltung, Bildung und Gemeinschaft fördernder Aktivitäten. Dort werden spezielle Aufgaben, die sich aus dem steigenden Bedürfnis nach aktiver Lebensgestaltung und gesellschaftlicher Partizipation jenseits des Berufslebens sowie dem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung und Unterstützungen zur Selbsthilfe ergeben, erfüllt.

Zum Beispiel durch:

- Integration von Senioren und SeniorInnen in bestehende und neu aufzubauende Netzwerke

Hier verstehen wir vor allem die Integration in verschiedene Seniorengruppen, die heute schon existieren bzw. im Entstehen sind (Seniorengruppen in Zembtschen sowie in Granschütz). Geplant ist auch eine Gruppe in Webau zu gründen und zu unterstützen. Damit sind in der Stadt und in allen 6 Ortsteilen flächendeckend Seniorengruppen vorhanden. Was fehlt ist ein Netzwerk unter den Seniorengruppen. So werden Informationen zwischen den Gruppen dem Zufall überlassen.

- Motivation, Vermittlung und Begleitung aktiver Bürger und BürgerInnen in das Ehrenamt

Hier liegt die größte Quelle. Menschen, die aus dem Berufsleben ausscheiden, sich aber noch körperlich und geistig fit fühlen, suchen oft nach neuen Herausforderungen und Aufgaben. Gute Erfahrungen haben wir z.B. mit Lesepatenschaften in der Grundschule gemacht. Die Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern in Form von Oma-/Opahilfen sowie als ehrenamtliche Verantwortliche für Seniorengruppen auf den Gebieten der Kultur, des Sports, des kreativen Gestaltens und der Handarbeit. In der Vergangenheit war es oft so, dass beim Ausfallen der jeweiligen Person, die ganze Gruppe sich auflöste. Schulungen und der frühzeitige Einbau von Vertretern ist eine wichtige Aufgabe, um dieses Problem zu lösen.

Aber auch die Nachbarschaftshilfe für hochältrige sowie für behinderte Bürgerinnen und Bürger ist ein wichtiges und aktuelles Thema. Auch hier sind Schulungen und die enge Zusammenarbeit mit Pflegediensten und -einrichtungen notwendig.

- Anregungen, etwas für sich selbst zu tun, Hilfe in schwierigen Lebenssituationen
Aufklärung über die Möglichkeiten sowie Hilfe und Unterstützung zu geben bei Anträgen gegenüber Behörden und Ämtern, aber auch bei der Gewährung von Hilfsmitteln und Umbaumaßnahmen im Wohnbereich, d.h., z.B. Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürger und den Wohnungsunternehmen zu sein. Auch hier spielt das Thema der Nachbarschaftshilfe eine große Rolle.

- Hilfe in schwierigen Lebenssituationen zu geben

Auch in diesen Fällen ein wichtiges Bindeglied zwischen Pflegedienst, zwischen

Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Ämtern und Behörden sowie dem jeweils Betroffenen zu sein.

- Einbeziehung von Ehrenamtlichen in die Arbeit des SB s

Der Senioren- und Behindertenbeirat, als ehrenamtliche Mitglieder, wird voll und ganz hinter dem Verein und hinter dem Seniorenbüro- als Institution, stehen, Hilfe und Unterstützung gewähren. Dabei bringen die Mitglieder des Beirates entsprechend ihrer Funktion und ihren spezifischen Aufgaben unterschiedliche Erfahrungen mit, die dem Verein sehr nützlich sind. Wichtig ist aber die Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern für die ehrenamtliche Mitarbeit im Verein.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer sie sind beim Verein hauptamtlich angestellt.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht ist vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenmölsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dieser Satzung zu verwenden hat.

Ort, Datum, Unterschrift der Gründungsmitglieder